

Satzung

des Kreisverbandes Gelsenkirchen im Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband trägt den Namen „Kreisverband Gelsenkirchen“
Er wird im nachfolgenden Text „Kreisverband“ genannt.
2. Der Sitz des Kreisverbandes ist Gelsenkirchen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Kreisverband umfasst die Mitglieder der Gemeinschaften des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., dieser grundsätzlich im nachfolgenden Text „VERBAND“ genannt, in Gelsenkirchen.
Er gehört dem VERBAND korporativ als Gliederung an. Der Kreisverband wickelt seine Belange selbstständig und eigenverantwortlich ab. Die geltenden Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen des VERBANDES sind für den Kreisverband und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Kreisverband (Körperschaft i.S. der Anlage 1 zu § 60 AO) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kreisverband ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Familien bei Schaffung eines familiengerechten und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann.
2. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbands.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

1. Der Kreisverband dient dem Zweck, Familien durch Unterstützung bei der Schaffung eines familiengerechten, gesunden und ökologisch wie ökonomisch nachhaltigen Lebensraumes für jedermann zu fördern. Er fördert den Familienschutz bezüglich des Baus, Erwerbs und Erhalts des Wohneigentums in ideeller Weise und setzt sich gegenüber Gesetzgebern, Behörden und Wirtschaft für die Verbraucherrechte und Verbraucherinteressen ein. Der Kreisverband informiert und berät in seiner Familienschutzfunktion unabhängig und marktneutral.
2. Der Kreisverband verfolgt diesen Zweck ideell sowie im Zusammenwirken und mit Unterstützung des VERBANDES und dessen Gliederungen insbesondere durch
 - a) Information der Öffentlichkeit und seiner Mitglieder unter anderem bezüglich rechtlicher, wirtschaftlicher, wohnungs- und verbraucherpolitischer, bautechnischer und gartenpflegerischer Themen sowie Sicherstellung der Zustellung der Verbandszeitschriften im Laufe des Erscheinungsmonats an die Gemeinschaftsmitglieder;
 - b) Förderung der Allgemeinheit und seiner Mitglieder in seiner Tätigkeit zugunsten der Allgemeinheit, insbesondere der Familien, bezüglich des Erwerbs und Erhalts von selbstgenutztem Wohneigentum;
 - c) Erarbeiten siedlungs- und wohnungspolitischer Grundsätze, die der Schaffung einer menschengerechten Umwelt, der Stärkung familiärer und nachbarschaftlicher Verbundenheit, der Integration - insbesondere von Bürgern mit Migrationshintergrund -, der Förderung von Gemeinschaft und Gemeinsinn in Gebieten mit Wohneigentum dienen und ökologische sowie ökonomische Nachhaltigkeit des Wohneigentums anstreben;
 - d) Vertretung seiner siedlungs- und wohnungspolitischen Zielsetzung gegenüber Behörden, Verwaltungen und Organisationen sowie den Medien;
 - e) Unterstützung und Beratung seiner Mitglieder und der Allgemeinheit in deren mitverantwortlichen Tätigkeit für die Allgemeinheit, vornehmlich im sozialen, kulturellen und gemeindlichen Bereich.
3. Zu den Aufgaben des Kreisverbands zählen im Einzelnen,

- a) in allen Fragen der Nutzung des Wohn- und Garteneigentums seine Mitglieder und die Allgemeinheit durch Publikationen und eigene Veranstaltungen zu informieren und fachlich zu beraten;
 - b) die auf das Wohn- und Garteneigentum bezogene Beratung der Allgemeinheit, vornehmlich von Familien, sowie Interessenvertretung von Erwerbern, Eigentümern und Familien – ggf. auch im Einzelfall – mit der Zielsetzung eines wirksamen Verbraucherschutzes wahrzunehmen;
 - c) auf die Gestaltung und Nutzung des Gartens als naturverbundenen Erholungsraum für die Familie und auf die Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna hinzuwirken;
 - d) für die Umsetzung ökologischer Gesichtspunkte und die Verwendung umweltfreundlicher bzw. umweltverträglicher Stoffe beim Bau und der Instandhaltung von Gebäuden und der Gartennutzung einzutreten;
 - e) den Gedanken der Selbsthilfe in jeder Form zu fördern;
 - f) auf die Beteiligung und aktive Mitarbeit der Allgemeinheit und seiner Mitglieder – insbesondere der Jugend, Senioren und Frauen im Kreisverband – hinzuwirken.
4. Der Kreisverband ist demokratisch verfasst. Er ist neutral sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Kreisverband ist aufgeschlossen für die Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleichgerichteter Zielsetzung. Auch die Kooperationen und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können einzelne oder mehrere natürliche Personen – letztere auch gemeinsam in einer Mitgliedschaft und einem Stimmrecht (§ 8 Absatz 5) - erwerben, die objektbezogene Inhaber von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum sind oder am Erwerb desselben interessiert sind, oder die die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Verbandes durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen. Bei mehreren Personen, die gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben, genügt es, wenn eine dieser Personen objektbezogener Inhaber von nicht gewerblich genutztem Wohneigentum ist.
2. Die Aufnahme in die bestehende Gemeinschaft erfolgt durch den Vorstand, der über die Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Aufnahme in die Gemeinschaft begründet die Mitgliedschaft im VERBAND sowie in dessen zuständigem Kreisverband. Die Aufnahme – aber auch die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers - ist dem VERBAND unverzüglich durch den Vorstand der Gemeinschaft zu melden. Ist eine Aufnahme des Bewerbers in die Gemeinschaft nicht möglich oder nicht gewünscht, entscheidet der VERBAND über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags. Bei Aufnahme erfolgt die Zuordnung der Mitgliedschaft in die Sammelgemeinschaft des zuständigen Kreisverbandes, sofern dort eine solche geführt wird und der Vorstand des Kreisverbandes nicht unverzüglich widerspricht, andernfalls als Einzelmitgliedschaft im VERBAND. Sofern die Gemeinschaft nach Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ein Mitglied nicht mehr betreuen will, kann auf Antrag des Vorstandes der Gemeinschaft eine Umschreibung dieser Mitgliedschaft in eine Sammelgemeinschaft des zuständigen Kreisverbandes oder als Einzelmitglied beim VERBAND erfolgen.
3. Die Aufnahme kann zum jeweils nächsten 01. eines Monats im Kalenderjahr erfolgen. Mit dem Beitrittsantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Beschlüsse des Kreisverbandes und der höheren Gliederungen des VERBANDES als bindend an.
4. Die Mitgliederdaten werden vom Verband und gegebenenfalls von den weiteren höheren Gliederungen des VERBANDES elektronisch gespeichert und entsprechend den jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
Durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Kreisverbandes oder des VERBANDES, die bis zum 30.09. des Jahres zugegangen sein muss, kann die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des Kalenderjahres gekündigt werden. Sammelaustrittserklärungen sind unwirksam. Der Vorstand des Kreisverbandes hat den VERBAND über Mitgliedschaftskündigungen, die dem Kreisverband zugegangen sind, unverzüglich zu informieren.
 - b) Tod
Der Rechtsnachfolger des Mitglieds tritt auf Antrag mit sofortiger Wirkung ein. Die Mitgliedsjahre des Rechtsvorgängers werden nicht angerechnet, es sei denn, der überlebende Ehepartner/eingetragene Lebenspartner wird Rechtsnachfolger. In allen anderen Fällen wird eine neue Mitgliedschaft begründet.
 - c) Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden aufgrund

- vereinswidrigen / vereinschädigenden Verhaltens in Wort, Schrift und Tat,
- Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder rechtmäßige Organbeschlüsse des Kreisverbands und/oder des VERBANDES begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Kreisverbands und dessen Mitglieder und/oder des VERBANDES und dessen Gliederungen und/oder dessen Mitglieder,
- eines Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von vier Wochen,
- sonstiger wichtiger Gründe.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand des VERBANDES nach vorheriger Anhörung des Auszuschließenden.

6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Rechtsnachfolgern (z.B. Erben bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod) keinerlei Zahlungs- oder Erstattungsansprüche gegen die Gemeinschaft und den VERBAND und dessen Gliederungen zu. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Erstattung des gesamten oder anteiligen gezahlten Jahresmitgliederbeitrags, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Beitragszeitraums endet.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrevorsitzende sowie Ehrenmitglieder werden durch die Kreisversammlung ernannt. Grundsätzlich ist nur die Wahl einer/eines Ehrevorsitzenden möglich.
2. § 4 Abs. 5 Buchstabe c gilt entsprechend für die Aberkennung eines Ehrevorsitzes bzw. einer Ehrenmitgliedschaft.
3. Die Ehrenordnung des VERBANDES ist für den Kreisverband verbindlich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der Meinungsbildung zu beteiligen sowie über die zuständigen Gremien an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Satzung und Vereinsordnungen des Kreisverbandes und des VERBANDES und die in deren Rahmen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - b) die Ziele und Aufgaben des Kreisverbands und des VERBANDES zu fördern und nach besten Kräften zu unterstützen sowie alles zu unterlassen, was dem Verbandszweck und den Verbandsgliederungen und Verbandsorganen schadet;
 - c) die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen;
 - d) die von der Landesversammlung des VERBANDES festgesetzten Mitgliederjahresbeiträge und die hierauf von dem zuständigen Kreisverband für dessen eigene Belange festgesetzten weiteren Zuschläge und Beiträge pünktlich zu zahlen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen;
 - e) dem Kreisverband rechtzeitig, wahrheitsgemäß und vollständig die erforderlichen Angaben zu machen und ggf. die Unterlagen auszuhändigen, die der Kreisverband zur Durchführung seiner Aufgaben und Wahrnehmung der Kreisverbandsinteressen benötigt.
3. Erfüllt das Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 2 d) nicht oder nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Fälligkeit, ruhen seine Rechte auf Stimmabgabe bei Beschlussfassungen und Wahlen sowie Teilnahme an Veranstaltungen bis zum Zeitpunkt der endgültigen und vollständigen Erfüllung seiner noch offenen Zahlungspflichten (=Zahlungseingang). Der Vorstand hat das Mitglied darauf unverzüglich, ausdrücklich und textlich bei Zahlungsverzug hinzuweisen. Dem Mitglied ist das Anhörungsrecht zu gewähren.

§ 7 Organe

1. Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) Kreisversammlung,
 - b) Vorstand,
 - c) Kassenprüfer.
2. Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen - insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft - sind nach der Geschäfts- und Kassenordnung unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 4 zu erstatten.
3. Für den Fall, dass die Bestellung eines Organmitgliedes widerrufen wird oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem jeweiligen Kreisverbandsorgan, erlischt damit auch dessen Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch sowie ein etwa bestehendes Vertragsverhältnis mit dem Kreisverband.

4. Ansprüche nach Absatz 2) können grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 8 Kreisversammlung

1. Die Kreisversammlung des Kreisverbandes ist dessen oberstes Organ nach § 32 BGB. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten des Kreisverbandes, soweit diese nicht ausdrücklich durch diese Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
2. Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes für das zurückliegende Kalenderjahr;
 - b) Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung;
 - e) Beschlussfassung über Kreisverbandszuschläge bzw. -beiträge;
 - f) Entscheidung über Beschlussfassungen des Vorstandes und eingegangene Anträge, die der Kreisversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - g) Beschlussfassungen über die Kreisverbandssatzung und -ordnungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes;
 - i) Berufung und Abberufung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - j) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäfts- und Kassenordnung.Beschlüsse der Kreisversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Kreisversammlung kann in Präsenz- oder in virtueller Form per Videokonferenz (Online-Versammlung) durchgeführt werden. Die Durchführungsformen können auch kombiniert eingesetzt werden (sog. Hybrid-Kreisversammlung). Die konkrete Form ist bei der Einladung bekanntzugeben. Wird die Ausübung von Mitgliederrechten ohne Anwesenheit am Versammlungsort nach Sätzen 1 und 2 zugelassen, muss in der Einladung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, wie der Zugang erfolgt und welches die erforderlichen Login-Daten sind.

Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Der Vorstand kann bestimmen, dass Vereinsmitglieder

 - a) an der Kreisversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen
 - b) ohne Teilnahme an der Kreisversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Kreisversammlung schriftlich abgeben können.

Daneben (also zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und/oder einer Online-Veranstaltung) kann durch den Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten auch in Textform (zum Beispiel per E-Mail, Fax oder in Briefform) ermöglicht werden.

In Kreisversammlungen, die rein virtuell stattfinden, müssen alle virtuell teilnehmenden Mitglieder ihre Mitgliederrechte – insbesondere die Rechte auf Teilnahme an einer Diskussion, auf das Stellen von Fragen und Antworten sowie Stimmabgabe - im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die gleichzeitige virtuelle Anwesenheit sämtlicher Mitglieder ist jedoch nicht für die Wirksamkeit von Beschlussfassungen erforderlich. Es gelten die für alle Arten von Mitgliederversammlungen in § 14 geregelten allgemeinen Bestimmungen auch für virtuelle Versammlungen sowie für solche in Mischform (Hybrid-Versammlung).

In Kreisversammlungen, die in Mischform (Hybrid-Versammlung) stattfinden, müssen die virtuell teilnehmenden (anwesenden) Mitglieder ihre Mitgliedsrechte – insbesondere die Rechte auf Teilnahme an einer Diskussion, auf das Stellen von Fragen und Antworten sowie Stimmabgabe - ebenfalls im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Die an der Hybrid-Versammlung physisch (persönlich) teilnehmenden Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte real in der Versammlung aus. Die Bestimmungen für rein virtuelle Kreisversammlungen im vorherigen Absatz Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene Kreisversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Kreisversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin die teilnehmenden Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Bei Beschlüssen der Mitglieder, die die Auflösung der Gemeinschaft, die Aufnahme der Gemeinschaft als Ganzes in einen anderen Verein oder die Übertragung des Vereinsvermögens im Wege der Neugründung eines Vereins betreffen, ist zwingend eine Präsenzversammlung durchzuführen.

4. Die Kreisversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Einladungen zur Kreisversammlung haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder textlich per E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter – zu erfolgen. Findet die Versammlung im Rahmen einer virtuellen Versammlung statt, hat der Vorstand in der Einladung mitzuteilen, wie der Zugang erfolgt und welches die erforderlichen Login-Daten sind. Die Einladung gilt als den Teilnehmern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Kreisversammlung oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes. Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung.

5. Die Kreisversammlung setzt sich aus den Delegierten der Gemeinschaften sowie den Mitgliedern des Kreisvorstandes des Kreisverbandes zusammen. Jede Gemeinschaft wird durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten. In der Kreisversammlung hat jede Gemeinschaft und jedes Mitglied des Kreisvorstandes eine Stimme.

Gemeinschaften mit einer Mitgliederstärke von 101- 200 Mitgliedern haben einen weiteren Delegierten.

Gemeinschaften mit einer Mitgliederstärke von 201 - 300 Mitgliedern haben zwei weitere Delegierte.

Gemeinschaften mit einer Mitgliederstärke von 301 - 500 Mitgliedern haben drei weitere Delegierte.

Gemeinschaften mit einer Mitgliederstärke über 500 Mitgliedern haben vier weitere Delegierte.

Maßgeblich ist der Mitgliederbestand zum 31.12. des Vorjahres.

Der Kreisversammlung bleibt es unbenommen, das Stimmenverhältnis entsprechend der Mitgliederstärke der Gemeinschaften durch Änderung dieser Satzung zu erweitern.

§ 9 Außerordentliche Kreisversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Kreisversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Kreisversammlung muss binnen vier Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Kreisversammlung einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richtet.
3. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- der/m Vorsitzenden,
- der/m stellvertretenden Vorsitzenden,
- der/m Kassierer/in
- der/m Schriftführer/in

- _____

- _____

und ist Vorstand des Kreisverbandes im Sinne des § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Kreisverband nach außen in der Weise, dass je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich zum Handeln befugt sind. Für das vereinsinterne Innenverhältnis kann die vom Vorstand zu erlassende Geschäfts- und Kassenordnung, die durch die Kreisversammlung zu genehmigen ist, nähere Regelungen treffen. Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisung an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.

In den Kreisvorstand kann nur ein volljähriges Mitglied gewählt werden.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand wird die Bestimmung darüber, ob und wann eine Nachwahl durch die Kreisversammlung durchzuführen ist oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes das freigewordene Amt vorübergehend oder längstens für den verbleibenden Rest der Amtszeit übernimmt, durch die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.

3. Der Gesamtvorstand des Kreisverbandes besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und bis zu 6 von der Kreisversammlung gewählten Beisitzern. Er kann um einen Ehrenvorsitzenden erweitert werden. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung ausdrücklich vorbehalten.
4. Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich als Präsenzversammlungen mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und Beisitzer durchzuführen. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen.
Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand zur Durchführung der Vorstandssitzung auch folgende Beschlüsse fassen,
 - a) Durchführung der Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder in Kombination der Präsenz- bzw. Online-Sitzungsformen (sog. „Hybrid“-Sitzung)
 - b) Möglichkeit von Beschlussfassungen außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitzenden – in dessen Verhinderungsfall durch dessen Vertreter – gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.Alle Entscheidungen des Vorstands – gleich in welcher Form – sind zu protokollieren.
5. Der Kreisverband stellt die Organmitglieder und Verbandsmitglieder, die bei Wahrnehmung der ihnen vom Kreisverband übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben einen Schaden verursachen, mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei. Nähere Regelungen bleiben der Geschäfts-, Beitrags- und Kassenordnung vorbehalten.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Kassengeschäfte des Kreisverbandes sind von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zugleich berechtigt und verpflichtet, die Kassengeschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie in der Kreisversammlung zu berichten.
2. Die Kreisversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
3. Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§ 12 Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Beitragszahlungen nach § 6 Abs. 2 d), insbesondere der Jahresmitgliedsbeiträge an den VERBAND, verpflichtet. Die Höhe der Jahresmitgliedsbeiträge für den VERBAND wird durch die Landesversammlung festgesetzt.
2. Der Kreisverband ist berechtigt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner zur Kreisversammlung erschienenen Delegierten und Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes, für seine eigenen Belange die Erhebung von Zuschlägen (=eigene Jahresmitgliedsbeiträge) auf die Beiträge des VERBANDES (Absatz 1) zu beschließen. Die Höhe dieser eigenen Kreis-Jahresmitgliederbeiträge sowie deren Kassierungs- bzw. Einzugsverfahren werden durch die Kreisversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder, die bis zum 01.06. des jeweiligen Kalenderjahres aufgenommen werden, haben die vollen Jahresmitgliederbeiträge nach Absätzen 1 und 2 zu entrichten. Bei einer Aufnahme ab oder nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist der Jahresmitgliederbeitrag für das Eintrittsjahr in hälftiger Jahreshöhe zu bezahlen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Kreisversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes gemäß § 2 Absatz 5 an den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Verfahrensvorschriften

1. Beschlussfassungen und Versammlungen anderer als der in §§ 8 und 10 genannten Organe und Gremien des Vereins können ebenfalls in den dort beschriebenen Formen durchgeführt werden. Die Regelungen in dieser Satzung sind dann entsprechend anzuwenden.
2. Beschlussfähigkeit
 - a) Beschlussfähig ist die jeweils satzungsgemäß einberufene Versammlung oder Sitzung.
 - b) Die Beschlussunfähigkeit (z.B. bei nicht ordnungsgemäßer Einladung, fehlender Tagesordnung etc.) bedarf bei einer Kreisversammlung der Feststellung durch den Versammlungsleiter.
 - c) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einer Kreisversammlung festgestellt worden, ist die nächste Versammlung nach erneuter satzungsgemäßer Einladung an einem anderen Tag durchzuführen.
3. Beschlüsse und Abstimmungen
 - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen bedürfen zur Annahme einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit und sind keine gültigen Stimmen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
 - c) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Bei Beschlussfassungen ist über den jeweils inhaltlich weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
4. Wahlen
 - a) Für die Wahlen gelten die vorstehenden Bestimmungen des Absatz 1 entsprechend. Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Kreisversammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
 - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
 - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, an der nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste gleich hohe Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Stichwahl auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc sind mindestens die Hälfte, höchstens aber so viele Stimmen abzugeben, wie Kandidaten zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
 - e) Wahlen en-bloc sind nur zulässig, wenn maximal so viele Kandidaten zur Verfügung stehen, wie Ämter zu besetzen sind. Die Abstimmung bei Wahlen en-bloc erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sind danach die Kandidaten nicht en-bloc gewählt, erfolgen Einzelwahlen.
 - f) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit aus.
5. Allgemeine Bestimmungen
 - a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
 - b) Beratungen und Beschlüsse des Kreisverbands können durch Beschluss als „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
 - c) Von allen Vorstandssitzungen und den Kreisversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss den Sitzungsverlauf nicht wörtlich wiedergeben. Die Feststellung der satzungsgemäßen Ladung zur Sitzung bzw. Versammlung durch den Versammlungsleiter, die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind zu protokollieren und wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
 - d) Die verwendeten Bezeichnungen in dieser Satzung sind sowohl auf männliche, weibliche als auch auf diverse Personen – ohne geschlechtsspezifische Unterscheidungen – anwendbar.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

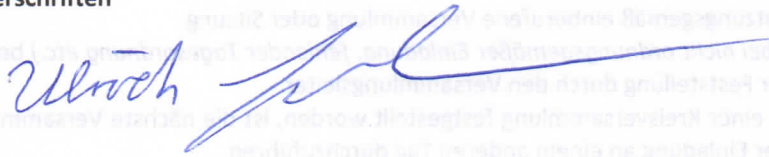
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

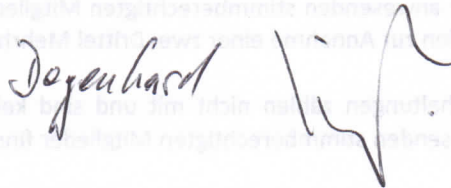
§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Kreisversammlung vom **24.04.2024** in Kraft.

(Ort) Gelsenkirchen, den .24.04.2024

Unterschriften

 1. Vorsitzender

 - Kassierer -

 Schriftführer